



Gesetzentwurf

der Landesregierung - **Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

A Problem

Mit der Streichung des Optionsverfahrens zur Wahl zwischen der deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz ist auch die regelmäßige Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung des möglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit entbehrlich.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) wurde durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes dahingehend geändert, dass der nach Landesrecht an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zusätzlich zu übermittelnde frühere Name der Kirchenmitglieder in das Bundesmeldegesetz eingeflossen ist. Eine landesrechtliche Übermittlungsbefugnis ist daher insoweit entbehrlich. Bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften wird auf den bisherigen Prüfvorbehalt einer durch Landesrecht zu bezeichnenden Stelle verzichtet, da wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Behörden, deren Aufgabenerledigung durch die Nutzung von Meldedaten mit räumlichen Bezug (Geodaten) verbessert werden kann, z. B. Polizei, Rettungsdienste, Katastrophenschutz und Behörden mit Planungsaufgaben, benötigen ein fachgerechtes Abfragemodul. Die bisherige Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach dem BMG ist nicht für den Vollzug aller Aufgaben der in Rede stehenden Behörden geeignet.

B Lösung

Das Landesmeldegesetz wird an die geänderte Rechtslage im BMG und Staatsangehörigkeitsgesetz angepasst, zudem wird eine Verordnungsermächtigung für den Abruf von geobasierten Meldedaten geschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Zusammenhang mit der Änderung des Landesmeldegesetzes fallen keine Kosten an, da zunächst eine Verordnung zu erlassen ist, die dann in der Umsetzung Kosten auslöst, um das Verfahren bei Dataport und den nutzenden Dienststellen des Landes zu implementieren. Eine Kostenschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Umfang der Umsetzung zunächst mit den Bedarfsträgern abzustimmen ist.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Einführung des neuen Abrufverfahrens geobasierter Meldedaten wird der Arbeitsaufwand in den Dienststellen verringert. Eine Zeitangabe ist gegenwärtig nicht möglich.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es bestehen keine Auswirkungen für die private Wirtschaft.

E Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G Information des Landtages nach Art 28 der Landesverfassung

Entfällt.

H Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz
zur Änderung des Landesmeldegesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/54, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. „1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 7 folgende Fassung:
„§ 7 (weggefallen)“.“
2. § 7 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird neu angefügt:

„7. Abrufe von Meldedaten gemäß § 34 Absatz 1 BMG ohne Namensangaben in Verbindung mit Geodaten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2026

D a n i e l G ü n t h e r

Ministerpräsident

M a g d a l e n a F i n k e

Ministerin für Inneres, Kommunales,

Wohnen und Sport

Begründung

Allgemeiner Teil

Das bisherige Optionsverfahren zur Wahl zwischen der deutschen und einer anderen Staatsangehörigkeit ist in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz gestrichen worden. Das Landesmeldegesetz ist daher um die regelmäßige Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Überprüfung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu bereinigen.

Mit der Streichung des Prüfvorbehalts einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bezüglich der Zuverlässigkeit von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Bundesmeldegesetz wird eine Bürokratieentlastung zugunsten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz durchgeführt, da kein Bedarf mehr für eine entsprechende Regelung besteht.

Der Datenkatalog der nach Landesrecht zusätzlich zum BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten wird an das geänderte Bundesmeldegesetz angepasst.

Für Behörden des Landes und der Kommunen kann es zur Aufgabenerledigung sehr hilfreich sein, bestimmte Geodaten von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu kennen. Hier soll die Spiegeldatenbank des Landes genutzt werden, um Daten des Melderegisters ohne namentlich bezeichnete Personen mit Geodaten nach § 9 Absatz 1 Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG) zu verknüpfen, um bei bestimmten Lagen (z.B. Evakuierungen oder Schulplanungen) handlungsfähig zu sein. Diese Gruppenauskunft zu namentlich nicht bezeichneten Personen verwendet die Anschrift bzw. einen Teil der Anschrift (Straßennamen) sowie je nach Bedarf für die konkrete Aufgabenerfüllung Alterskohorten, die sich aus dem Geburtsmonat und -jahr zusammensetzen sowie ggf. weitere Angabe z.B. dem Geschlecht. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt, die zu dem Zweck der öffentlichen Aufgabe und den jeweils erforderlichen Datenumfang festlegt.

Zu den einzelnen Artikeln**Zu Artikel 1 – Änderung des Landesmeldegesetzes****Nummer 1 und 2**

Die regelmäßige Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeitsbehörde ist zu streichen, da das bisherige Optionsverfahren zur Feststellung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz entfallen ist.

Nummer 3

Mit der Aufnahme der früheren Namen der Kirchenmitglieder in den Datenkatalog nach § 42 BMG ist der Datenumfang in § 9 LMG anzupassen.

Gemäß Artikel 91 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewendet haben, diese Regeln weiter anwenden, wenn sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. In Deutschland sind die Voraussetzungen des Artikels 91 der DSGVO durch die römisch-katholische und die evangelische Kirche erfüllt. Beide Kirchen haben vor Inkrafttreten der DSGVO ihr bestehendes Datenschutzrecht an die Vorgaben der DSGVO angepasst, so dass die in § 42 Absatz 5 Bundesmeldegesetz vorgesehene behördliche Feststellung insoweit nicht erforderlich ist.

Sofern Datenübermittlungen nach § 42 Bundesmeldegesetz an weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erfolgen, die keine eigenen Regeln anwenden, unterfallen diese unmittelbar den Vorschriften der DSGVO, so dass auch diesbezüglich für die Regelung kein Bedarf besteht. Der Prüfvorbehalt im Landesmeldegesetz kann daher entfallen.

Zu Nummer 4

Es wird eine Verordnungsermächtigung eingeführt, um anschließend das Verfahren der Umsetzung des geobasierten Abrufs von Meldedaten aus der Spiegeldatenbank in einer Verordnung festzulegen, die mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz und den Bedarfsträgern abgestimmt wird. Der jeweilige Zweck dieser Gruppenauskunft ohne namentliche Angaben der Person und der erforderliche Datenumfang werden Bestandteil der Verordnung.

Mit diesem neuen Abfragemodul wird ermöglicht, ein räumliches Gebiet zeichnerisch zu markieren und die innerhalb dieser Markierung die dort gemeldeten Personen z.B. nach Alter angezeigt zu bekommen, um für eine anstehende Evakuierung die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Für Planungen der Schulbedarfsträger können z.B. die in Einzugsbereich der jeweiligen Schule wohnhaften fünfjährigen Kinder ermittelt werden.

In der bisherigen Gruppenauskunft nach dem Bundesmeldegesetz besteht zum einen eine Treffermengenbegrenzung auf 1000 Personen, was bei Evakuierungen hinderlich ist. Zum anderen werden in der Gruppenauskunft stets die Namen der betroffenen Personen übermittelt. In der zukünftigen Regelung gibt es keine Mengenbegrenzung und es werden keine personenbezogenen Daten in den Ergebnissen herausgegeben.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.